

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



6. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 12. 11. 2021

6.b Stück

6. Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen

Beschluss des Rektorats vom 11.11.2021

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

6. Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG), BGBl. I Nr. 76/2021 idgF nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der Universitätsvertretung der Studierenden die folgenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie festgelegt:

§ 1

- (1) Diese Verordnung ist unabhängig vom Ort der Abhaltung auf sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Universität Graz anzuwenden, wenn sie in Präsenz abgehalten werden.
- (2) Ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine Lehrveranstaltung oder eine Prüfung in Präsenz durchgeführt werden kann oder Online abgehalten werden muss, richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie des Rektorats für den gesicherten Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 in der geltenden Fassung sowie den darauf basierenden Beschlüssen des Rektorats.

§ 2

- (1) Als Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in Präsenz stattfinden, haben die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungseinheit bzw. der Prüfung der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in oder einer anderen von der Universität mit der Kontrolle der Nachweise beauftragten Person einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:
 1. ein Zutrittspass gem. § 3 oder
 2. ein 2,5G-Nachweis gem. § 4.
- (2) Die Pflicht zur Einhaltung der bestehenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Universität bleibt davon unberührt.
- (3) Studierende, die keinen gültigen Nachweis gem. Abs. 1 erbringen können, dürfen nicht an der Lehrveranstaltungseinheit bzw. Prüfung teilnehmen und haben den Lehrraum zu verlassen.

§ 3

- (1) Studierenden, die einen Nachweis über eine vollständige Impfung oder Genesung vorweisen können, stellt die Universität auf Wunsch einen Zutrittspass in Form eines Lichtbildausweises aus, der für ein Semester gilt und den Studierenden im Zuge der 2,5G-Kontrolle vor den Lehrräumen einen beschleunigten Zugang über eine *Fast Lane* ermöglicht.
- (2) Als Voraussetzung für die Ausstellung eines Zutrittspasses muss ein Nachweis gem. § 4 Z 1 oder 2 bei einer der Ausgabestellen vorgelegt werden.

- (3) Die Ausstellung des Zutrittspasses setzt weiters voraus, dass die Studierenden ein aktuelles, personalisiertes Foto in UNIGRAZonline hinterlegt haben und bei der Ausstellung einen gültigen Lichtbildausweis vorlegen.

§ 4

Als 2,5G-Nachweis werden folgende Nachweise akzeptiert:

1. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;

Ab 06.12.2021 dürfen Impfungen gem. lit. a, b und d nicht länger als 270 Tage zurückliegen.

2. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
3. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

§ 5

Als Voraussetzung für die Abhaltung einer Lehrveranstaltungseinheit oder Prüfung in Präsenz müssen Lehrende und PrüferInnen über einen Nachweis gem. § 2 Abs. 1 verfügen.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.11.2021 in Kraft und ersetzt die 5. Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen, Mitteilungsblatt vom 23.09.2021, 48.c Stück, 121. Sondernummer idF Mitteilungsblatt vom 02.11.2021, 4.c Stück, 2. Sondernummer.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28.02.2022 außer Kraft.

Der Rektor:
Polaschek